Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 132. Mittwoch den 12. Juni **1850.**

Z. 1126. (1) Nr. 9055.

Verlautbarung.

Bei der Bibliothek zu Laibach ist die mit einem Gehalte von 400 fl. CM. aus dem krain. Studienfonde verbundene Scriptorstelle in Erledigung gekommen.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, wollen ihre Gesuche bis längstens 31. Juli 1850 bei dieser Statthalterei überreichen, und dieselben mit den Zeugnissen über Alter, Stand, Religion, Sittlichkeit, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse und allenfalls schon geleistete öffentliche Dienste gehörig documentiren.

Von der k. k. Statthalterei. Laibach am 10. Juni 1850

Gustav Graf v. Chorinsky,
Statthalter.

Z. 1111. (2) Nr. 8386.

Vermöge Eröffnung des hohen Handels-Ministeriums vom 12. d. M., Z. 2499, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 1. Mai d. J. den fürstlich Thurn und Taxis'schen Post-Director, Joh. M. Freih. v. Bellersheim, zum unbesoldeten österr. Consul in Lübeck, mit der Berechtigung zum Bezuge der tariffmäßigen Consular-Gebühren, allergnädigst zu ernennen geruht.

Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei. Laibach am 28. Mai 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

Z. 1110. (2) Nr. 8682.

Kundmachung.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 6. März d. J., Z. 3662, wird bekannt gegeben, daß zu Folge Erlasses des hohen Finanz-Ministeriums vom 29. v. M., Z. 7163/F. M., die Erweiterung des Termines zur Einziehung der ungarischen Landesanweisungen zu 2 fl. auf Einen Monat, d. i. bis Ende Juni 1850, gestattet worden sey.

Laibach am 3. Juni 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

Z. 1096. (3) Nr. 8385.

Kundmachung.

Um für die in den meisten höheren Studienanstalten noch in diesem Studienjahre vorzunehmenden Reformen die nöthige Zeit zu gewinnen, und um nicht die wünschenswerthe Gleichförmigkeit in dem Beginne des neuen Studienjahres durch spezielle Verfügungen zu stören, hat das hohe k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes laut eines Erlasses vom 15. d. M., Z. 4195, die Dauer der heurigen Herbstferien an sämmtlichen k. k. österr. Universitäten, den ungarischen, siebenbürgischen und croatischen Akademien und den medicinisch-chyrurgischen Lehranstalten bis einschließig 14. Oct. 1850 erstreckt, ohne daß übrigens hiedurch für die Zukunft den bezüglichen Bestimmungen der Studienordnung über die Dauer der Herbstferien im Allgemeinen vorgegriffen werden soll.

Welche hohe Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei im Kronlande Krain. Laibach am 27. Mai 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

Z. 1088. (3) Nr. 8229.

Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 19. d. M., Z. 9742, über die Organisirung der k. k. Finanzbehörden, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nachdem Se. Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 26. Juni v. J. die künftige Gestaltung der politischen Behörden festzustellen, dann mit der weitern a. h. Entschließung vom 19. Juli v. J. die Grundsätze für die künftige Verwaltung der directen Steuern zu genehmigen geruht hatten, und seither auch die Regulirung des Cassawesens, insoweit es von der Finanzverwaltung abhängt, erfolgt war, trat die Nothwendigkeit ein, dafür zu sorgen, daß im Einklange mit der geänderten Einrichtung der politischen Behörden allenthalben auch in den Kronländern, so fern es nur thunlich ist, eine einheitliche Verwaltung und Leitung der verschiedenen Finanzzweige ins Leben trete, daher die Geschäftsleitung für die directe Besteuerung mit jener der übrigen Finanzzweige und des Cassawesens so viel möglich in einer Art vereiniget werde, durch welche die Geschäftsführung vereinfacht, die Handhabung der Gesetze und der Interessen des Staates gesichert, und der Verwaltungsaufwand vermindert werde.

Zur Erreichung dieser wichtigen Zwecke haben Seine Majestät laut Mittheilung des Finanzministeriums folgende Bestimmungen mit der a. h. Entschließung vom 9. Jänner l. J. a. g. zu genehmigen geruhet:

1) Für die Finanzangelegenheiten haben künftig vereinte Finanzlandesbehörden zu bestehen, deren erster Vorsteher der Statthalter mit der unmittelbaren Unterordnung unter das Finanz-Ministerum ist.

2) Die Finanz-Landesbehörden sind zweifacher Art, solche, von denen alle Finanz-Angelegenheiten behandelt werden, und andere, denen bloß die directen Steuern zugewiesen sind.

3) Die Erstern haben in jenen Orten zu bestehen, in denen sich die bisherigen Cameralgefällen-Verwaltungen befinden. Sie haben die Benennung: „Finanzlandes-Directionen" zu führen.

Der Statthalter des Kronlandes, in welchem der Sitz dieser Behörde besteht, hat die Oberleitung der Geschäfte bei derselben mit dem Titel „Präsident der Finanz-Landes-Direction" zu führen. Ihm ist als zweiter Vorsteher der Behörde ein Director mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes beigegeben.

Bei der Behörde haben ferner Oberfinanzräthe und Finanzräthe zu bestehen, die den Statthalterei- und Kreisräthen im Range gleich gestellt sind. Nebstdem umfaßt die Behörde die erforderliche Anzahl Secretäre und Concipisten für das Conceptfach.

Die Geschäfte der Manipulationsämter sind durch dieselben Categorien von Beamten, welche hiefür gegenwärtig bei der Cameralbehörde systemisirt sind, zu vollziehen.

4) Als Amtsunterricht und Wirkungskreis hat den Finanz-Landesdirectionen, deren Präsidenten und Directoren in Angelegenheiten der directen Besteuerung der Wirkungskreis der bestandenen politischen Länderstellen und ihrer Chefs, in den übrigen Angelegenheiten der Wirkungskreis der Cameralgefällenverwaltungen und des Cameralgefällen-Administrators vorläufig zur Richtschnur zu dienen.

5) An die Stelle der bisherigen Cameralgefällen-Verwaltungen haben folgende Finanz-Landesdirectionen zu treten:

a) In Lemberg für die Verwaltung der directen Abgaben in Galizien nebst Krakau, dann für alle übrigen Finanzangelegenheiten in dem genannten Kronlande sowohl, als auch in der Bukovina;

b) in Prag für alle Finanzsachen im Kronlande Böhmen;

c) in Wien für die directen Abgaben in Oestrreich unter der Enns, und für alle andern Finanzsachen in dem erwähnten Kronlande sowohl, als auch in den Kronländern Oesterreichs ob der Enns und Salzburg;

d) in Triest für die directen Abgaben in Istrien, Görz und Gradisca, dann der Stadt Triest sammt Gebiet, für alle andern Finanzangelegenheiten auch noch im Kronlande Dalmatien;

e) in Brünn für die directen Abgaben im Kronlande Mähren und für die übrigen Finanzangelegenheiten nicht nur im gedachten Kronlande, sondern auch in dem Kronlande Schlesien;

f) in Gratz für die directen Abgaben im Kronlande Steiermark, dann in diesem Kronlande und in Kärnten und Krain auch für die übrigen Finanzsachen;

g) in Innsbruck für sämmtliche Finanzangelegenheiten im Kronlande Tirol und Vorarlberg.

6) Zur Verwaltung der directen Steuern werden besondere Steuerdirectionen bestellt in den Kronländern: Oesterreich ob der Enns, Dalmatien, Krain, Kärnten, Salzburg, Schlesien und der Bukovina.

Der Statthalter in jedem dieser Kronländer ist der Chef dieser gleichfalls dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Steuerdirection, unter welchem ein Oberfinanzrath oder Finanzrath mit dem erforderlichen Personalstande zur geordneten Behandlung der Geschäfte der directen Steuern bestellt wird.

7) Den Finanzlandes-Directionen sind die Bezirkshauptmannschaften für die Verwaltung der directen Steuern und die Cameral-Bezirks-Verwaltungen für die übrigen Geschäfte, den Directionen der directen Steuern hingegen die Bezirkshauptmannschaften untergeordnet.

8) In der Verfassung der Cameralbezirksverwaltungen tritt vorläufig keine Aenderung ein.

Laibach am 25. Mai 1850.

Z. 1136. (1) Nr. 2298.

Edict.

Im Nachhange zum hierortigen Edicte vom 13. Mai l. J., Z. 1763, womit bekannt gegeben wurde, daß zu Folge Anordnung des hohen Finanz-Ministeriums den Parteien, welche bisher Vorschüsse für Rechnung und auf Abschlag der Grundentlastungs-Entschädigung gegen gestämpelte Quittungen behoben haben, die ungebührlich verwendeten Stämpelbeträge zurückvergütet werden, wird nunmehr zur Kenntniß der Bezugsberechtigten gebracht, daß die dießfälligen Stämpelgebühren bei der k. k. Landeshauptcasse in Laibach gegen ungestämpelte Empfangsbestätigung in Empfang genommen werden können.

Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Landescommission für Krain. Laibach den 10. Juni 1850.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident:
Dr. Carl Ullepitsch m. p.
Der Secretär:
Dr. Anton Schöppl.

Z. 1108. (2) Nr. 5880.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird Herr Dr. Sigmund und Frau Maria Karis mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Johann Wetsch, Realitätenbesitzer, die Hypothekarklage auf Zahlung von 2000 fl. c. s. c. aus dem Schuldscheine ddo. Laibach 22., superint. 24. Sept. 1838, eingebracht und um Anordnung einer Verhandlungs-Tagsatzung gebeten, welche auf den 9. September l. J. bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Geklagten diesem Gerichte unbekannt, und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advoca-

ten Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die beiden Geklagten Herr Dr. Sigmund und Frau Maria Karis werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre weiteren Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 28. Mai 1850.

Z. 1099. (3) Nr. 5717.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Anna Tautscher, im eigenen Namen und als Vormünderin, und des Herrn Joseph Kattauer, Mitvormundes der minderj. Anton Tautscher'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 14. Februar d. J. hier verstorbenen Herrn Anton Tautscher, die Tagsatzung auf den 15. Juli 1850 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 25. Mai 1850.

Z. 1128. (1) Nr. 834.

Verpachtungs-Edict.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Reichsdomäne in Sittich wird bekannt gemacht, daß das Bezugsrecht des, der Religionsfonds-Herrschaft Sittich zustehenden Gefälls an Marktstandgeldern und Viehzöllen von den vier Sittticher Jahrmärkten, in Folge der Verordnung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadtl ddo. 4. Juni 1850, Z. 6838, auf weitere drei Jahre, nämlich vom 1. August 1850 bis dahin 1853, öffentlich werde verpachtet werden. Zu diesem Ende wird auf den 22. Juni l. J., Vormittags von 9 — 12 Uhr, in der Amtskanzlei zu Sittich die Pachtlicitation mit dem Anhange bestimmt, daß die dießfälligen Licitations-Bedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der k. k. Reichsdomäne zu Sittich am 8 Juni 1850.

Z. 1091. (3) Nr. 2524.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Postamte in Triest ist eine Accessistenstelle mit dem Gehalte jährl. 350 fl. und 50 fl. Quartiergeld, gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgesetzten Behörde bis längstens 15. Juni 1850 bei der k. k. Postdirection in Triest einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des obenerwähnten Amtes, und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

K. K. Postdirection. Laibach am 3. Juni 1850.

Z. 1103. (3) Nr. 2491.

Kundmachung.

Das Publikum wird aufmerksam gemacht, daß der Frankirungszwang für Briefe nach Polen bisher nicht aufgehoben ist.

K. K. Post-Direction. Laibach den 3. Juni 1850.

Z. 1115. (1) Nr. 1946.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Mathias Hočevar von Großlašič, wider Michael Laibach von Grahovo, wegen schuldigen 96 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, auf 998 fl. 15 kr. gerichtlich geschätzten 3/8 Hube in Grahovo, gewilliget und zur Vornahme der 12. Juli, der 12. August und der 12. September l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr loco Grahovo mit dem Anhange angeordnet, daß diese Realität, im Falle sie bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter der Schätzung dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse stehen in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht Haasberg am 27. April 1850.

Z. 1130. (1)

Grundrealitäten-Verpachtungen.

Von den eine Stunde von Sittich und 2 1/2 Stunden von Seisenberg entfernten, in dem bekannten Wallfahrtsorte Obergurk (Kerka) in Unterkrain, an der Bezirksstraße von Seisenberg gegen Großlaschitsch gelegenen Grundrealitäten werden zu Michaeli d. J. auf 6 nach einander folgende Jahre, mit oder ohne Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus freier Hand verpachtet.

Die sämmtlichen Wohngebäude sind zu jeder Speculation, vorzüglich zum Wirths- u. Krämergewerbe, geeignet; daher diese jenen Pachtlustigen anzuempfehlen sind, die ein derlei Gewerbe zu betreiben wünschen.

Nähere Auskünfte können im Orte daselbst unter der Chiffre: J. N. zu Obergurk gegen frankirte Briefe eingeholt werden.

Oznanilo.

Na Kerki na Dolenskim, pol treko uro od Žuženberga, v enako imenovanim kantonu, bo od s. Mihela naprej več kmetijskih zemljiš, ktere pri stranski cesti od Žužemberga proti velkim Laščam leže, iz pohištvami al brez ta-istih, na 6 let prostovoljno v užitek dano.

Te pohištva so posebno tistim priporočiti, kteri se z kerčmarijo, štacnarijo, al kako drugo kupčijo pečati hočejo. Kaj več od tega se zve po pismih, stroškov prostih, z napisam J. N. na Kerki.

Z. 1129. (1)

Bekanntmachung.

Am Montag den 17. Juni d. J. und folgende Tage, werden im Pfarrhofe zu Krainburg aus dem Verlasse des verstorbenen Stadtpfarrers und Dechantes Joseph Dagarin, verschiedene Gegenstände, als: Bücher, Zimmereinrichtung, Wäsche, Kleidung, Heu u. s. w., gegen gleich bare Bezahlung licitando verkauft werden

Wozu man höflichst einladet.

Ein Monat-Zimmer.

Es wird ein geräumiges Monat-Zimmer, das wo möglich in der Nähe der Stern-Allee oder des Eisenbahnhofes seyn soll, gesucht.

Das Nähere ist im Zeitungs-Comptoir zu erfragen.

Z. 1076. (4)

Sauerbrunn ist zu haben:

pr. 1 Kiste mit 25 Flaschen à fl. 4. — kr.
„ 1 Stück Flasche in detail à „ — 10 „

in dem Speditions-Bureaux des **Carl Wasser** auf der Wiener Linie, im Hause des Herrn Joh. Nep. Mühleisen, in der Gasse gegen die Spinnfabrik.

Z. 724. (9)

Fahrtender Dampfbote

auf der Save, in Verbindung mit der Donau und Theyß, vom 24. April angefangen.

Passagierboote.

Von Sißek	nach	Semlin	jeden	Mittwoch	5 Uhr früh,
„ Semlin	„	Pesth	„	Montag und Donnerstag	5 „ „
„ „	„	„	„	Dinstag und Freitag .	8 „ „
„ „	„	Orsova	„	Dinstag und Freitag .	5 „ „
„ „	„	Szegedin	„	Samstag	2 „ Mittags,
„ „	„	Sißek	„	Samstag	5 „ früh.

Remorqueurs.

Von Sißek nach Semlin jeden Sonntag 5 Uhr früh,
„ Semlin nach Sißek „ Freitag 5 „ „

Auf Remorqueurs werden auch Passagiers aufgenommen, welche sich zu einer längeren Reisedauer bequemen.

Sißek im April 1850.

Die Agentie
der k. k. priv. Donau-Dampfschiff-Fahrts-Gesellschaft.